

Kindergarten Gartenstr. 20:

Tel: 07022/66128

Gruppe Frau Sommer / Frau Spohn u. Gruppe Frau Enke:

7.30 Uhr bis 12.30 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr
Freitagnachmittag geschlossen

Kindergarten „In der Au“ ,Kanalstr.14

Tel: 07022/66198

Gruppe Frau Becker u. Gruppe Frau Ahlert / Frau Scheicher:

Regelgruppe:

Mo.-Fr. 7.30 - 12.30 Uhr u. 14.00 - 16.00 Uhr
Freitagnachmittag geschlossen

Ganztagesbetreuung:

Mo.- Do. 7.30 – 16.00 Uhr (ab Sept.2012 bis 7.00 -17.00 Uhr)
Fr. 7.30 – 12.30 Uhr

Verlängerte Ganztagesbetreuung: (entfällt ab Sept.2012)

Mo.- Do. 7.00 – 16.00 Uhr
Fr. 7.00 – 13.00 Uhr

Vormittagsgruppe:

Mo. - Fr. 7.00 - 13.00 Uhr

Verlängerte Vormittagsgruppe :

Mo. – Do. 7.00 – 14.00 Uhr
Fr. 7.00 – 13.00 Uhr

Die flexible Nutzung der Betreuungsangebote ist an einzelnen Tagen möglich.

Kleinkindgruppe: (voraussichtlich ab Sept.2012)

Mo – Fr. 7.00 – 13.00 Uhr

Kindergarten „Bei der Schule“, Schulstr. 35:

Tel: 07022/262790

Gruppe Frau Christ , Gruppe Frau Bunz u. Gruppe Frau Benzing:

Regelgruppe:

Mo.-Fr. 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr u. Mo.-Do. von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitagnachmittag geschlossen

Vormittagsgruppe:

Mo. – Fr. 7.00 – 13.00 Uhr

Die Mischung der Angebotsformen an bis zu zwei Tagen pro Woche ist möglich.

Gesamtleitung der Tageseinrichtungen:

A. Kehrer Tel: 07022/609724

Bürgerbüro Kanalstraße 1/1

Bürozeiten: Mo. 10 – 12 Uhr

Do. 14 – 16 Uhr und Termine nach Vereinbarung

Elternbrief

Sehr geehrte Eltern,

gemeinsam mit Ihnen wollen wir in unserem Kindergarten für das Wohl Ihres Kindes Sorge tragen. Ihr Kind verbringt einen großen Teil des Tages in unserer Einrichtung. In einer Atmosphäre der Geborgenheit und des Vertrauens sollen Ihrem Kind Vielfältige Möglichkeiten zur Auseinandersetzung mit sich selbst und seiner Umwelt geboten werden.

Zur frühkindlichen Erziehung und Bildung gehören das Hinführen zu Toleranz, Solidarität, Verantwortungsbereitschaft, Selbständigkeit, Gemeinschaftsfähigkeit und Lernfreude. Uns ist eine ganzheitliche Erziehung wichtig. Sie geschieht vorwiegend in altersgemischten Gruppen, wobei wir auf die individuellen Bedürfnisse und Interessen Ihres Kindes achten und die Entwicklung seiner Gesamtpersönlichkeit fördern wollen.

Unser Kindergarten versteht sich als ein familienergänzendes Angebot und wünscht sich eine enge Zusammenarbeit mit Ihnen. Um eine gelingende Erziehungspartnerschaft zu praktizieren ist der regelmäßige Austausch mit den Erzieherinnen und Ihre Teilnahme an den Elternabenden und sonstigen Veranstaltungen des Kindergartens notwendig.

Der Kindergarten ist eine Einrichtung unserer Gemeinde. Sie ist mit ihrem Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag in das Leben unserer Gemeinde eingebettet. Als familienfreundliche Gemeinde bieten wir Ihnen ein modernes und bedarfsgerechtes Betreuungsangebot. Gerne nehmen wir Ihre Anregungen für den weiteren Ausbau und die Weiterentwicklung unserer Tageseinrichtungen entgegen.

Wir wünschen Ihnen und uns, dass sich Ihr Kind in unserem Kindergarten wohl fühlt und freuen uns auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Sieghart Friz
Bürgermeister

Gemeinde Unterensingen Landkreis Esslingen

Kindergartenordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterensingen hat in seiner Sitzung vom 25.07.2005 folgende Kindergartenordnung und in seinen Sitzungen am 13.02.2007, 12.03.2008, 28.07.2009, 21.09.2011 und am 14.12.2011 die eingearbeiteten Ergänzungen beschlossen:

Die Arbeit in den Kindergärten der Gemeinde Unterensingen richtet sich nach der folgenden Ordnung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1. Aufnahme

- 1.1 Die Anmeldeformulare für den Kindergarten erhalten die Familien in den Kindergärten und bei der Gesamtleitung. Anmeldungen für den Kindergarten sind bei der Gesamtleitung abzugeben. Die Anmeldefrist beträgt 4 Wochen vor dem tatsächlichen Aufnahmetermin. Auf Wunsch erhalten die Personensorgeberechtigten die Zusage für einen Kindergartenplatz bis zu 3 Monate vor dem Eintritt in den Kindergarten.
- 1.2 In den Kindergarten werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen, wobei die Regelkinderzahl von 25 Kindern nur in Ausnahmefällen überschritten werden soll.
Im Kindergarten Gartenstraße werden ab September 2007 für Kinder ab 2 Jahren 6 Betreuungsplätze eingerichtet. Die Gruppengröße verringert sich gemäß den Vorgaben des KVJS entsprechend.
In die Kleinkindgruppe werden Kinder vom vollendeten ersten bis zum dritten Lebensjahr aufgenommen.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch besteht auf einen Platz im Kindergarten ab 3 Jahren, jedoch nicht für die Aufnahme in einer bestimmten Gruppe. Die Vergabe der Kindergartenplätze wird von der Gesamtleitung vorgenommen.
Ein Rechtsanspruch besteht auf einen Platz in der Kleinkindgruppe ab September 2013. Der Bedarf auf einen Betreuungsplatz muss von den Personensorgeberechtigten rechtzeitig angemeldet werden, mindestens jedoch 6 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin.
- 1.4 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Tageseinrichtungen besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtungen Rechnung getragen werden kann.
- 1.5 Der Träger legt nach Anhörung der Erzieherinnen die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Tageseinrichtungen fest. Nach diesen Grundsätzen regelt die Gemeindeverwaltung die Aufnahme der Kinder.
- 1.6 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als 12 Monate vor Aufnahme in die Einrichtung zurückliegen.

- 1.7 Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und nach Unterzeichnung des Aufnahmeformulars und der Erklärung. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf u. Kinderlähmung vornehmen zu lassen.
- 1.8 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummer der Gruppenleiterin unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.
Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet gebührenrelevante Tatbestände (z.B. Geburt eines weiteren Kindes) innerhalb eines Monats beim Steueramt zu melden.

2. Satzung über die Erhebung von Kindergartengebühren

Satzung über die Erhebung von Kindergartengebühren (Kindergartengebührenordnung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6 des Kindergartengesetzes und der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterensingen am 21.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde Unterensingen betreibt drei Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtung.
- (2) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes werden für die Benutzung Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenpflicht für angemeldete Kinder besteht unabhängig davon, ob der Kindergarten tatsächlich besucht wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind fristgerecht abgemeldet wird.
- (3) Änderungen der Betreuungsform können nur schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum jeweils Ersten eines Monats vorgenommen werden.
- (4) Gebührenschuldner sind die Eltern, sowie die Sorgeberechtigten, die die Aufnahme des Kindes beantragt haben.
- (5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (6) In Härtefällen kann eine Übernahme der Kindergartengebühr beim Bürgermeisteramt/Jugendamt/Sozialamt beantragt werden.
- (7) Sollte es Personensorgeberechtigten in besonders begründeten Fällen nicht möglich sein die Kindergartengebühr zu entrichten, kann die Gemeinde eine andere Zahlungsweise bzw. Ermäßigung der Gebühr zulassen.

§ 3 Gebührenschild und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht jeweils am Ersten eines Monats.
- (2) Die Gebühren sind in den ersten fünf Tagen des Monats zu entrichten.

Bei der Neuanmeldung wird die Kindergartengebühr mit dem Tag der Anmeldung fällig. Wenn das Kind ab dem Tag der Vollendung des 3. Lebensjahres in den Kindergarten aufgenommen wird, ist die Gebühr ab dem 1. des Geburtsmonats fällig. Für Kinder, die schon den Kindergarten besuchen gelten die Gebühren des Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird. Ändert sich die Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie, gelten die dann maßgebenden Gebühren ab dem 1. des Monats, in dem sich die Kinderzahl geändert hat.

- (3) Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat kann der Ausschluss vom Besuch des Kindergartens ab dem darauf folgenden Monat erfolgen.
- (4) Die Kindergartengebühr ist für 11 Monate zu entrichten. Der Hauptferienmonat August ist gebührenfrei. Da die Kindergartengebühr eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten des Kindergartens darstellt, ist die Kindergartengebühr auch während der übrigen Ferien, bei vorübergehender behördlicher Schließung und vorübergehendem Fehlen bis zur Abmeldung des Kindes voll zu bezahlen.
- (5) Bei der Ganztagesbetreuung sind die Kosten für das Mittagessen als Monatspauschale enthalten.
- (6) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, gebührenrelevante Tatbestände (z.B. Geburt eines weiteren Kindes, Kind wird drei Jahre alt) innerhalb eines Monats beim Steueramt der Gemeinde zu melden.

§ 4 Gebührenhöhe

Kindergarten-Betreuungsentgelt

Das Kindergarten-Betreuungsentgelt für Kinder unter 3 Jahren in der Kinderkrippe beträgt ab 01.09.2012:

Anzahl der Kinder in der Familie (unter 18 Jahren)	für 11 Monate (monatlich)
1 Kind	€ 292,00
2 Kinder	€ 217,00
3 Kinder	€ 147,00
4 oder mehr Kinder	€ 59,00

Das Kindergarten-Betreuungsentgelt für Kinder unter 3 Jahren in altersgemischten Gruppen beträgt ab 01.01.2012:

Anzahl der Kinder in der Familie (unter 18 Jahren)	für 11 Monate (monatlich)
1 Kind	€ 198,00
2 Kinder	€ 152,00
3 Kinder	€ 100,00
4 oder mehr Kinder	€ 32,00

Das Kindergarten-Betreuungsentgelt für Kinder ab 3 Jahren beträgt ab 01.01.2012:

Anzahl der Kinder in der Familie (unter 18 Jahren)	für 11 Monate (monatlich)
1 Kind	€ 99,00
2 Kinder	€ 76,00
3 Kinder	€ 50,00
4 oder mehr Kinder	€ 16,00

Für die Betreuung der Kindergartenkinder in den Sommerferien wird pro angefangene Kalenderwoche ein Entgelt von € 30,- erhoben.

Zuschläge für die Ganztagesbetreuung und die Verlängerte Vormittagsgruppe mit Mittagessen

Monatstarif (4-Tage pro Woche)

Zuschlag für die Ganztagesbetreuung:

entfällt ab 1.09.2012

Mo. bis Do. 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr

Fr. 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr € 136,-

Zuschlag für die Verlängerte Ganztagesbetreuung :

entfällt ab 1.09.2012

Mo. bis Do. 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Fr. 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr € 179,-

Zuschlag für die Ganztagesbetreuung:

ab 1.09.2012

Mo. bis Do. 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Fr. 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr € 192,-

Zuschlag für die verlängerte Vormittagsgruppe:

Mo. bis Do. 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr

€ 111,-

Tagestarif monatlich (einzelner Tag pro Woche)

Zuschlag für die Ganztagesbetreuung

entfällt ab 1.09.2012

7.30 Uhr bis 16.00 Uhr

€ 38,50

Zuschlag für die verlängerte Ganztagesbetreuung

entfällt ab 1.09.2012

7.00 Uhr bis 16.00 Uhr

€ 45,-

Zuschlag für die Ganztagesbetreuung

ab 1.09.2012

7.00 Uhr bis 17.00 Uhr

€ 57,-

Zuschlag für die Verlängerte Vormittagsgruppe

7.00 Uhr bis 14.00 Uhr

€ 32,50

Zuschlag für die Vormittagsgruppe mit ganzem Tag

entfällt ab 1.09.2012

7.00 Uhr bis 16.00 Uhr

€ 57,-

Zuschlag für die Vormittagsgruppe mit ganzem Tag

ab 1.09.2012

7.00 Uhr bis 17.00 Uhr

€ 71,-

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

3. Kündigung

3.1 Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

3.2 Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt.

3.3. Der Kindergartenträger kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u. a. sein:

- a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen
- b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung
- c) die Nichtentrichtung des Betreuungsentgelts von mehr als einem Monat
- d) der Wegzug aus Unterensingen
- e) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

4. Besuch des Kindergartens, Öffnungszeiten u. Ferien

4.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden.

4.2 Fehlt ein Kind länger als 3 Tage, ist die Gruppenleiterin zu benachrichtigen. Bei der Ganztagesbetreuung und der verlängerten Vormittagsgruppe ist am ersten Tag eine Benachrichtigung erforderlich.

4.3 Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien und der in dieser Ordnung vorgesehenen Schließungszeiten (vgl. Ziffer 3.8 u. 3.9) geöffnet.

4.4 Die Kinder sollen nicht vor der vereinbarten Betreuungszeit im Kindergarten eintreffen und sind pünktlich zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen.

4.5 Die Ferien werden vom Träger des Kindergartens nach Anhörung der Erzieherinnen unter Berücksichtigung der Empfehlung des Trägerverbandes festgelegt.

4.6 Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind zur beruflichen Fortbildung verpflichtet. Kann bei Fortbildungsveranstaltungen keine Vertretung geregelt werden, kann der Kindergarten bzw. einzelne Gruppen ausnahmsweise geschlossen werden.

- 4.7 Muss der Kindergarten oder eine Kindergartengruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Krankheiten oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten rechtzeitig hiervon unterrichtet.

5. Aufsicht

- 5.1 Die erzieherisch tätigen Mitarbeiter sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 5.2 Auf dem Weg zum und von der Tageseinrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.
Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß vom Kindergarten abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf.
- 5.3 Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die erzieherisch tätigen Mitarbeiter in den Räumen des Kindergartens und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten oder mit der Abholung beauftragten Person. Haben die Personensorgeberechtigten erklärt, dass ihr Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen des Kindergartengebäudes.
- 5.4 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Fest, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

6. Versicherungen

- 6.1 Die Kinder sind nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung gegen Unfall versichert
- im Kindergarten
 - auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten,
 - während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb seines Grundstücks (Spaziergang, Feste und dergl.)

Dies gilt auch für Besuchskinder. Unter Besuchskinder wird folgendes verstanden:

- a) ehemalige Kindergartenkinder, die „ihren“ Kindergarten einmal besuchen wollen;
- b) jüngere Kinder, die mit ihren älteren, bereits in den Kindergarten aufgenommenen Geschwistern ausnahmsweise den Kindergarten besuchen dürfen;
- c) Kinder, die vor der Aufnahme in den Kindergarten besuchsweise zu „Schnuppertagen“ oder Eingewöhnungsbesuchen kommen dürfen.

- 6.2 Alle Unfälle, die auf dem Wege vom und zum Kindergarten eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Gesamtleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

6.3 Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird bis zu einem Höchstbetrag von € 150,00 gemäß den Bedingungen der Schüलगarderobenversicherung der WGV gehaftet.

Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

6.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

7. Regelung in Krankheitsfällen

7.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

7.2 Über diese Regelungen des IfSG sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes im Anhang.

7.3 Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten gehen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis
- es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
- es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

7.4. Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus- Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

7.5. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlauserung nicht mehr zu befürchten ist.

7.6 Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.

7.7 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen verabreicht.

8. Elternbeirat

8.1 Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt.

9. Verbindlichkeit

Diese Kindergartenordnung und die Erklärung werden den Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Aufnahmebogen und der Erklärung in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger des Kindergartens und den Personensorgeberechtigten begründet.

Unterensingen, den 22.09.2011

gez.

Sieghart Friz

Bürgermeister

**Anmeldung Ihres Kindes in
den Kindergarten geben Sie bitte
baldmöglichst,
mindestens 4 Wochen vor dem gewünschten Aufnahmetermin
bei der Gesamtleitung ab:**

1. die Anmeldung

2. den Aufnahmebogen

und

3. die Einzugsermächtigung

und am Tag der Aufnahme:

4. die Bescheinigung des Arztes

und

5. die Erklärungen der Eltern

Anmeldung



Ich möchte mein Kind für die

- Gruppe mit zusammenhängenden Öffnungszeiten** (Vormittagsgruppe Mo. - Fr. von 7.00 bis 13.00 Uhr)
- Verlängerte Vormittagsgruppe** (Vormittagsgruppe Mo. – Do von 7.00 bis 14.00 Uhr, Fr. von 7.00 bis 13.00 Uhr)
- Regelgruppe** (Öffnungszeiten: Mo. - Fr. von 07.30 – 12.30 Uhr u. Mo. -Do. von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitagnachmittag geschlossen).
- Ganztagesbetreuung** (Öffnungszeiten: Mo. – Do. von 7.30 – 16.00 Uhr Fr. von 7.30 – 12.30 Uhr)
- Verlängerte Ganztagesbetreuung** (Öffnungszeiten: Mo. – Do. von 7.00 – 16.00 Uhr Fr. von 7.00 – 13.00 Uhr)
- Betreuung ab 2 Jahren in altersgemischten Gruppen** (Öffnungszeiten: Mo. - Fr. von 07.30 – 12.30 Uhr u. Mo. -Do. von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitagnachmittag geschlossen)
- Betreuung ab 2 Jahren in der Kleinkindgruppe** (Öffnungszeiten: Mo. - Fr. von 7.00 bis 13.00 Uhr)

gewünschte Einrichtung: _____

Gruppe: _____ zum: _____
(gewünschter Aufnahmetermin)
anmelden.

Name des Kindes

geb. am

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte

Unterschrift Personensorgeberechtigter

Ermächtigung zum Einzug des Elternbeitrags

Name u. Anschrift der Eltern bzw. der Kontoinhaber : Name des Kindes

Geb.datum

Anzahl der Kinder in der Familie
(Name u. Geb.datum)

Hiermit ermächtige ich die Gemeindeverwaltung Unterensingen widerruflich, die von mir geschuldeten monatlich im voraus zu entrichtenden Elternbeiträge

zu Lasten meines Kontos Nr. (BLZ.....)

bei der.....

(Name des kontoführenden Instituts)

im Lastschriftverfahren einzuziehen.

Diese Abbuchungsermächtigung umfasst:

- a) **Den Elternbeitrag für 11 Monate des Kindergartenjahres und falls in den Sommerferien eine Ferienbetreuung in Anspruch genommen wird.**
- b) **Dies gilt auch während Krankheit wie beim Ausscheiden eines Kindes infolge Übertritt in die Grundschule. Wenn das Kind ab dem Tag der Vollendung des 3. Lebensjahres in den Kindergarten aufgenommen werden soll, sind die Beiträge ab dem 1. des Geburtsmonats fällig.**
- c) **Die Elternbeiträge für alle im Kindergarten untergebrachten Kinder meiner Familie.**
- d) **Den Elternbeitrag für den Folgemonat, wenn nicht rechtzeitig vor Beginn des neuen Monats das Kind für immer vom Kindergarten abgemeldet wird.**
- e) **Die Durchführung der Abbuchung zwischen dem 1. u. 5. des Fälligkeitsmonats. Ich verpflichte mich, zu den jeweiligen Abbuchungsterminen für ein ausreichendes Guthaben auf dem Konto zu sorgen.**
- f) **Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Instituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Die dabei entstehenden Kosten werden dem Zahlungspflichtigen in Rechnung gestellt**

(Ort)

(Datum)

Aufnahmebogen

1. Angaben über das Kind

Name.....:.....Vorname:.....

geb. am:.....in:.....

Konfession:.....Staatsangeh.:.....

Wohnort/Straße:.....

Telefon:.....

Hausarzt des Kindes:
(Name)

.....
(Anschrift)

.....
(Telefon)

Krankenkasse, bei der das Kind mitversichert ist:.....

.....

2. Angaben über die Personensorgeberechtigten

Name des Vaters:.....

Beruf:.....Konfession:.....Staatsangeh.:.....

Wohnort/Straße:.....

Arbeitsstätte:.....

Name der Mutter:.....

Beruf:.....Konfession:.....Staatsangeh.:.....

Wohnort/Straße:.....

Arbeitsstätte:.....

In Notfällen telefonisch zu erreichen:

privat:..... Arbeitsplatz:.....

Sonstige Angaben: (z. B. getrennt lebend, geschieden usw.):.....

3. Weitere in der Familie lebende Kinder unter 18 Jahren:

Anzahl der Kinder:.....

Vorname:.....geb. am:.....

Vorname:.....geb. am:.....

Vorname:.....geb. am:.....

4. Überstandene Krankheiten (zutreffendes unterstreichen)

Masern - Keuchhusten - Scharlach - Diphtherie - Übertragbare Kinderlähmung -
Mumps - Röteln - Windpocken

Sonstige Krankheiten:.....

Allergien:

5. Impfungen (jeweils Datum angeben)

Tetanus: 1. am:..... 2. am:..... 3. am:.....

Sonstige Impfungen:

Diphtherie:.....

.....

6. Aufnahmekriterien

Für den Zuschlag eines Altersbonus und für die Aufnahme unter 3-jähriger Kinder wird folgendes Aufnahmekriterium erfüllt:

- Die Personensorgeberechtigten sind berufstätig oder befinden sich in einer Ausbildung
- Die Personensorgeberechtigten nehmen an einer Eingliederungsmaßnahme nach Hartz IV teil

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift Personensorgeberechtigte)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift Personensorgeberechtigter)

Einverständniserklärung

Als Personensorgeberechtigte des Kindes _____

geb. am:....., wohnhaft _____

....., erkläre ich/wir mich/uns einverstanden, dass
mein/unser Kind

- | | | |
|---|--------------|--------------------------|
| nach Kindergartenschluss den Nachhauseweg alleine | um 12.00 Uhr | <input type="checkbox"/> |
| | um 12.30 Uhr | <input type="checkbox"/> |
| | um 13.00 Uhr | <input type="checkbox"/> |
| | um 14.00 Uhr | <input type="checkbox"/> |
| | um 16.00 Uhr | <input type="checkbox"/> |

antreten darf.

.....
(Ort, Datum) (Unterschrift Personensorgeberechtigte)

.....
(Ort, Datum) (Unterschrift Personensorgeberechtigter)

Einverständniserklärung

Als Personensorgeberechtigte des Kindes _____

geb. am: _____

wohnhaft _____

erkläre ich, dass mein Kind von nachfolgend aufgeführten Begleitpersonen in meinem Auftrag vom Kindergarten abgeholt werden kann.

(Name, Vorname)

(Name, Vorname)

(Name, Vorname)

(Name, Vorname)

.....
(Ort, Datum) (Unterschrift Personensorgeberechtigte)

.....
(Ort, Datum) (Unterschrift Personensorgeberechtigter)

Einverständniserklärung

Als Personensorgeberechtigte des Kindes _____

geb. am: _____

wohnhaft _____

erkläre ich mich einverstanden, dass mein Kind

1. an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten der Einrichtung, die nicht auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden, teilnimmt.
2. Ich bin damit einverstanden, dass an den unter Ziffer 1 genannten Aktivitäten ausnahmsweise Privatautos genutzt werden.
3. Ich bin darüber informiert, dass bei Veranstaltungen der Einrichtung wie Familien Ausflug, Laternenfest, Sommerfest u.ä. die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht bei den Mitarbeiterinnen der Einrichtung sondern bei den Personensorgeberechtigten oder den von Ihnen Beauftragten liegt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift Personensorgeberechtigte)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift Personensorgeberechtigter)

Einverständniserklärung zur Erfassung von Daten zur Bildungs- und Entwicklungsdokumentation

Das Erstellen und Führen einer Bildungs- und Entwicklungsdokumentation sieht vor, dass zum Zweck der Optimierung und Planung unserer pädagogischen Angebote und zur Optimierung unserer Rückmeldungen an Sie, was den Bildungs- und Entwicklungsstand Ihres Kindes anbelangt, von den Erzieherinnen gemachte Wahrnehmungen dokumentiert werden.

Soweit Sie zugestimmt haben, beinhaltet die Dokumentation auch zweckmäßige Fotografien.

In Elterngesprächen oder bei sonstigen Gelegenheiten werden Sie regelmäßig über unsere Erkenntnisse informiert.

Nach dem Ausscheiden Ihres Kindes oder nach Widerruf der Zustimmung zur Führung einer solchen Entwicklungsdokumentation werden die bis dahin entstandenen Daten gelöscht, es sei denn, es sind rechtliche Pflichten zur weiteren Aufbewahrung entstanden.

Als Personensorgeberechtigte des Kindes _____

geb. am: _____

wohnhaf _____

erkläre ich mich einverstanden, dass für mein Kind eine Bildungs- und Entwicklungsdokumentation geführt wird.

Ich bin damit einverstanden, dass Fotografien, auf denen mein Kind mit abgebildet ist, in der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eines anderen Kindes verwendet werden.

Ja Nein

Die Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Zum Widerruf genügt ein formloses Schreiben an die Gruppenleitung.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift Personensorgeberechtigte)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift Personensorgeberechtigter)

Fotogenehmigung zu Dokumentationszwecken

Liebe Eltern,

um die Aktivitäten der Kinder auch im Bild festzuhalten und Ihnen bzw. anderen Interessierten einen Einblick in unsere Arbeit geben zu können, machen wir immer wieder Fotos im Kindergartenalltag und bei Festen. Um diese auch veröffentlichen zu dürfen, benötigen wir Ihre Zustimmung.

Sie erleichtern uns unsere Öffentlichkeitsarbeit wesentlich, wenn Sie uns durch Ihre Unterschrift eine grundsätzliche Foto-Genehmigung zu Dokumentationszwecken geben. Die Genehmigung erstreckt sich über Veröffentlichungen in unserer Konzeption, in Elternbriefen, Amtsblatt und über Aushänge im Kindergarten selbst. Zu Dokumentationszwecken bewahren wir einen Teil der Fotos auf, in der Regel aber nicht länger als Ihr Kind unseren Kindergarten besucht.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Ihr Kindergarten-Team

Als Personensorgeberechtigte des Kindes _____

erteile ich dem Kindergarten _____

die Erlaubnis, Fotos von meinem Kind zu Dokumentationszwecken der Kindergartenarbeit (siehe oben) zu nutzen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift Personensorgeberechtigte)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift Personensorgeberechtigter)

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung

abzugeben beim Kindergarten am Tag der Aufnahme

Das Kind :.....
(Name, Vorname) (Geburtsdatum)

.....
(Anschrift)

wurde am von mir auf Grund des § 4 Kindertagesbetreuungsgesetzes und der dazu erlassenen Richtlinien über die ärztliche Untersuchung ärztlich untersucht.

Gegen den Besuch des Kindergartens bestehen, soweit sich nach der Durchführung der U..... erkennen lässt -

keine medizinische Bedenken

medizinische Bedenken

Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für den Besuch der Kindertageseinrichtung werden mit den Eltern (Sorgeberechtigten) und dem Personal der Einrichtung abgeklärt. Auf die Möglichkeit der Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Eltern wird hingewiesen.

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der Ärztin / des Arztes)

Stempel der Ärztin / des Arztes

.....
(Arztstempel)

.....
(Ort)

.....
(Datum)

An den Kindergarten

72669 Unterensingen

Unbedenklichkeitsbescheinigung

Das Kind geb.

wohnhaft in.....

war an einer ansteckenden Krankheit erkrankt.

Die Ansteckungsgefahr ist nach ärztlicher Einschätzung beendet.
Insoweit bestehen gegen den Wiederbesuch des Kindergartens keine Bedenken.

.....
(Unterschrift des Arztes)

Erklärung

1. Ich versichere hiermit als Personensorgeberechtigte des Kindes

.....
(Name, Vorname)

.....
(geb. am)

.....
(Wohnort, Straße)

dass in der Wohngemeinschaft dieses Kindes in den letzten sechs Wochen eine übertragbare Krankheit (z. B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps - Wochentöpel, Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankung, übertragbare Gelbsucht, übertragbare Hautkrankheit) nicht vorgekommen ist und dass auch gegenwärtig kein Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt.

Ich verpflichte mich, das Kind sofort vom Besuch des Kindergartens zurückzuhalten, wenn bei ihm oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtigt, wird die Leiterin des Kindergartens unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich benachrichtigt.

2. Von der Gruppenleiterin wurde ich darauf hingewiesen, dass die Erzieherin die Kinder in den Räumen des Kindergartens übernimmt und nach Beendigung der Kindergartenzeit an der Grundstücksgrenze des Kindergartens nach Hause entlässt und die Personensorgeberechtigten für den Weg vom und zum Kindergarten allein verantwortlich sind.

3. Die Kindergartenordnung wurde mir bei der Anmeldung ausgehändigt und in der jeweiligen Fassung durch meine Unterschrift auf dem Aufnahmebogen und dieser Erklärung von mir als verbindlich anerkannt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift Personensorgeberechtigte)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift Personensorgeberechtigter)

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch!

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieherinnen oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft, bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
3. es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch Schmierinfektionen zustande oder es handelt sich um sogenannte Lebensmittelinfektionen. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch Tröpfchen werden z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über Haar- und Hautkontakte.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z.B. bei abnormem Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns bei einer der unter Nr. 1 bis 4 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z.B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung der Spielkameraden oder des Personals. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot des Kindergartens oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind, können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, (Typhus) und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.